

V NEP 02/21/1

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstrasse 48
6900 Bregenz
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH vom 30. August 2021 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2021 ergeht von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als zuständige Behörde folgender

Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 38 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, den Netzentwicklungsplan 2021 der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (in der Folge: NEP 2021).

Der NEP 2021 bildet als Beilage ./A einen integrierten Bestandteil dieses Bescheids.

Begründung

1. Verfahrensgang

Mit Antrag vom 30. August 2021 beehrte die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (in der Folge: die Antragstellerin) die Genehmigung des NEP 2021 gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010. Gemeinsam mit dem Antrag reichte die Antragstellerin den zu genehmigenden NEP 2021 (Beilage .A), sowie Formulare mit projektspezifischen Detailinformationen ein.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen konsultierte E-Control den NEP 2021 der Antragstellerin mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer. Zu diesem Zweck wurde der NEP 2021 auf der Webseite der E-Control vom 20. September 2021 bis zum 20. Oktober 2021 zur Verfügung gestellt. Dabei gaben die Bundesarbeitskammer (BAK) und die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) Stellungnahmen ab.

Die BAK weist in ihrer Stellungnahme insbesondere auf die Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren hin und führt aus, dass eine zügige Umsetzung der Projekte im Netzentwicklungsplan sowohl für die Versorgungssicherheit als auch im Hinblick auf die damit einhergehenden konjunkturbelebenden Effekte positive Auswirkungen hätte. Zudem betont die BAK den Ausbau der Netzinfrastruktur in Zusammenhang mit der Einbindung von erneuerbarer Energie als entscheidenden Faktor bei der Realisierung der Energie- und Klimaziele. Weiters äußert sie sich kritisch im Hinblick auf das „70 %-Ziel“ gemäß Art. 14 bis 18 Verordnung (EU) 2019/943 und warnt in dieser Folge vor negativen ökonomischen Auswirkungen bei Teilung der österreichischen Strompreiszone durch Nichteinhaltung der europäischen Vorgaben. Die BAK regt darüber hinaus an, im Netzentwicklungsplan auszuweisen, welche Netzausbaumaßnahmen auf das „70 %-Ziel“ zurückzuführen sind.

Die LKÖ regt in ihrer Stellungnahme insbesondere an, beim Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung insbesondere auf Ökostromerzeugung aus fester Biomasse und Biogas zu fokussieren, bereits in der Planungsphase eine effiziente Flächennutzung anzustreben, sowie dem „NOVA-Prinzip“ Priorität einzuräumen. Zudem ersucht die LKÖ bei zu genehmigenden Projekten im Netzentwicklungsplan die Ausbauschritte der Umspannwerke so vorzusehen, dass Teilnetze mit entsprechenden Kabelreserven geschaffen werden und bei Planung und Ausgestaltung der Netze und Umspannwerke Augenmerk auf die Erdverkabelung der Mittel- und Niederspannungsebene zu legen. Im Zusammenhang mit Seiltausch und Erneuerungen von Freileitungen ersucht die LKÖ ein besonderes Augenmerk auf eine Erhöhung der ungehinderten freien Durchfahrts Höhe auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf mindestens 7,5 Meter zu legen. Weiters merkt die LKÖ an, dass in den Netzentwicklungsplan keine rechtspolitischen Überlegungen des Übertragungsnetzbetreibers Eingang finden sollen.

2. Feststellungen und Beweiswürdigung

2.1. Allgemeines

Die Antragstellerin ist Übertragungsnetzbetreiber.

Im Zuge der Erstellung des NEP 2021 hat die Antragstellerin diesen mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert, indem der NEP 2021 vom 22. Juni 2021 bis 16. Juli 2021 für die Marktteilnehmer auf der Homepage der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurde.

In der Folge beantragte die Antragstellerin am 30. August 2021 die Genehmigung des NEP 2021.

2.2. Investitionsprojekte im NEP 2021

Der NEP 2021 enthält drei in Beilage ./A unter Punkt 4.2. beschriebene Projekte der Antragstellerin, die bereits mit dem Netzentwicklungsplan 2011 (Bescheid vom 16. Dezember 2011, V NEP 03/11), dem Netzentwicklungsplan 2013 (Bescheid vom 29. November 2013, V NEP 01/13) und dem Netzentwicklungsplan 2018 (Bescheid vom 15. November 2018, V NEP 02/18) genehmigt wurden. Diese werden im NEP 2021 unverändert weitergeführt. Darüber hinaus enthält der zur Genehmigung eingereichte Netzentwicklungsplan kein neues Investitionsprojekt.

Die Antragstellerin wies die technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit dieser Projekte im Netzentwicklungsplan (Beilage ./A) nach, in dem sie die jeweiligen Auslöser und technische Notwendigkeit nachvollziehbar näher darlegte und in einem Anhang dazu die Projekte im Detail beschrieb. Die Detailbeschreibungen der Projekte enthalten einen Zeitplan für deren Umsetzung als auch Angaben zu den Investitionskosten.

Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans legt der Übertragungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943 zugrunde.

2.3. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan

Das Projekt 4 Bodenseestudie; Langfristige Ausbauvorhaben in der Bodenseeregion ist als Projekt 263 inhärenter Bestandteil des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans TYNDP

2020 mit einem voraussichtlichen Inbetriebnahmedatum nach dem Jahr 2031. Darüber hinaus sind keine weiteren grenzüberschreitenden Projekte vorgesehen.

2.4. *Abbildung des Investitionsbedarfs im NEP 2021*

In der Konsultation durch die Regulierungsbehörde ergab sich kein weiterer zuvor nicht berücksichtigter Investitionsbedarf.

3. **Rechtliche Beurteilung**

Die Verpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers, jedes Jahr einen Netzentwicklungsplan zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen, ist in den Grundsatzbestimmungen des § 40 Abs. 1 Z 16 EIWOG 2010 iVm § 37 Abs. 1 EIWOG 2010, sowie in der Ausführungsbestimmung des § 29 Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz iVm § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Vorarlberger LGBl. 59/2003 idF LGBl. 76/2020 – weitgehend wortgleich - geregelt.

Gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010 genehmigt die Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan durch Bescheid. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber.

Wie festgestellt, waren die im am 30. August 2021 eingereichten NEP 2021 enthaltenen Projekte bereits Gegenstand früherer Genehmigungsbescheide. Für diese bereits genehmigten Projekte hat sich an der Bewertung der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit durch die Behörde nichts geändert.

Zur Wirtschaftlichkeit der Investitionen ist festzuhalten, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen, welche von der Regulierungsbehörde periodisch festgestellt wird. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs. 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs. 6 Z 1 EIWOG 2010). Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie zB die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Nach derzeitigem Stand scheinen die im Netzentwicklungsplan angeführten Kostenschätzungen plausibel. Eine endgültige Beurteilung der mit der Umsetzung von

Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten (§ 38 Abs. 4 EIWOG 2010) wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 48 EIWOG 2010 vornehmen. Dabei wird von Seiten des Unternehmens darzulegen sein, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig zu halten.

Gemäß § 38 Abs. 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde weiters zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) 714/2009 gewahrt ist. Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) 714/2009 entspricht Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943.

Indem sich aus den Konsultationen kein Hinweis auf einen vorhandenen, im NEP 2021 jedoch nicht berücksichtigten Investitionsbedarf ergab und der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan kein Projekt im Gebiet der Antragstellerin anführt, welches im NEP 2021 nicht enthalten ist, ergeben sich aus der Prüfung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 38 Abs. 3 EIWOG 2010 keine aufzugreifenden Probleme.

Neben den Voraussetzungen des § 38 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde bei der Beurteilung des Netzentwicklungsplans auch auf § 37 EIWOG 2010 und § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 leg cit ist es unter anderem Zweck des Netzentwicklungsplans, einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben. Da der NEP 2021 hinsichtlich sämtlicher Projekte einen Terminplan enthält, entspricht er dem Zweck des § 37 Abs. 2 Z 3 leg cit.

Nach § 37 Abs. 4 EIWOG 2010 legt der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 714/2009 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) 714/2009 zugrunde. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes der Verfügbarkeit der Leitungskapazität zu enthalten.

Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 714/2009 entspricht Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943.

Indem die Antragstellerin angibt, dass ihren Planungen angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit

anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943 zugrunde liegen und die Antragstellerin den NEP 2021 mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert hat, wurde diesen Erfordernissen entsprochen.

Der eingereichte Netzentwicklungsplan enthält drei Investitionsprojekte, die die Behörde bereits in vorangegangenen Genehmigungsverfahren als wirksame Maßnahmen im Sinn des § 37 Abs. 4 EIWOG 2010 beurteilt hat. Die Behörde hält an dieser Beurteilung fest.

Bei Erstellung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber nach Abs. 5 leg cit neben den technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten – welche auch eine Voraussetzung für die Genehmigung des Netzentwicklungsplanes gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010 darstellen und deren Vorliegen obenstehend bereits bejaht wurde – insbesondere die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen.

Indem die Antragstellerin den NEP 2021 mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert hat, und, wie bereits ausgeführt, im gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan keine Projekte im Gebiet der Antragstellerin angeführt werden, die nicht im Netzentwicklungsplan enthalten sind, wurde diesen Erfordernissen entsprochen.

Argumente, die einer Genehmigung des NEP 2021 entgegenstünden, zeigen die eingelangten Stellungnahmen der Marktteilnehmer und Interessenvertretungen der Netzbenutzer nicht auf.

Gemäß § 38 Abs 4 EIWOG 2010 sind die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 anzuerkennen. Nach § 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar. Sie unterliegen im Kostenermittlungsverfahren daher nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung beschränkt sich auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe erfolgt *ex post* im Zuge des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 ff EIWOG 2010 und ist somit nicht Bestandteil dieses Bescheids.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV, **BIC: BUNDATWW**, **IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109**, zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von 14,30 Euro gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von 21,80 Euro gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt sohin **36,10 Euro**, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK**, **BIC: GIBAATWWXXX**, **IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, zu überweisen (§ 3 Abs. 2 GebG).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11.11.2021

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Beilage: ./A Netzentwicklungsplan 2021

Anlagen:

2021-09-20-D-000046 - ECA KONSULTATION - NEP 2021 VÜN & APG.cleaned.pdf

